
Ihr/e Gesprächspartner/in: Axel Grzeszkowiak, Georg Schell

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 0, 2, 9, RD, RPA, SD, ZV

Federführung: 9

Termin f. Stellungnahme: 11.5.2015

erledigt am: 23.4.2015 Holl.

Anfrage

Datum: 21.04.2015

Drucksachen-Nr.: 15/0123

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

21.05.2015

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Technisches Rathaus

Fragestellung:

1. Welche Organisationsbereiche (bitte getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten schlüsseln) der städtischen Verwaltung sind im
 - a. Ärztehaus
 - Erdgeschoss (Bürgerservice)
 - 2. und 3. Etage (Fachbereich 5)
 - b. TechnoPark
 - c. Rathaus
untergebracht?
2. Welche Stellen des Stellenverzeichnisplanes getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten sind im
 - a. Ärztehaus
 - Erdgeschoss (Bürgerservice)
 - 2. und 3. Etage (Fachbereich 5)
 - b. TechnoPark
 - c. Rathaus
verortet (bitte die lfd. Nr. StVz 14/15 angeben)?

3. Wie viele tatsächliche Arbeitsplätze getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten sind im
 - a. Ärztehaus
 - Erdgeschoss (Bürgerservice)
 - und 3. Etage (Fachbereich 5)
 - b. TechnoPark
 - c. Rathaus
 eingerichtet?
4. Welche Organisationsbereiche (bitte getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten schlüsseln) der städtischen Verwaltung sollen in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) untergebracht werden?
5. Welche Stellen des Stellenverzeichnisplanes - getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten - sollen in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) verortet werden (bitte die lfd. Nr. StVz 14/15 angeben)?
6. Wie viele Arbeitsplätze - getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten - sollen in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) tatsächlich eingerichtet werden?
7. Welche Grundlage (Gesetz, Erlass, Verordnung, Richtlinie oder Empfehlung des Bundes, Landes, Institution oder Verbandes) sind zur Ermittlung des erforderlichen Raumbedarfes für die in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) unterzubringenden Fachdiensten (Registraturfläche, Lagerfläche, Bürofläche, Besprechungsraumfläche, Technikfläche, IT-Serverfläche usw. - ähnlich den Vorgaben aus den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) Teil 2 M 13 / Raumbedarfsplan Anlage 1 - Höchstflächen für Geschäftszimmer der Bundesbehörden) angewendet worden?
8. Für welche Stellen des Stellenverzeichnisplanes - getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten - ist in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) die Unterbringung in einem Einzel-, Doppel- oder Dreierzimmer vorgesehen (bitte die lfd. Nr. StVz 14/15 angeben)?
9. Welcher Raumbedarf an Registraturfläche, Lagerfläche, Besprechungsraumfläche, Technikfläche, IT-Serverfläche usw. (ohne Büroflächen) - getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten - ist in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) ermittelt worden?
10. Welcher über die Anzahl der im aktuellen Stellenverzeichnisplan 14/15 aufgeführten Stellen hinausgehende Bedarf an Stellen - getrennt nach den jeweiligen Fachdiensten - besteht im Rahmen der aufgabenorientierten Stellenplanung und welche dieser Stellen sind dabei künftig in dem Rathaus bzw. in dem in Rede stehenden Mietobjekt (Variante 1) zu verorten?
11. Neben den künftigen Stellenplanungen werden schon alleine durch die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Arbeitsplätze benötigt als Stellen gemäß Stellenplan vorgesehen sind. Ebenso gibt es

Aufgaben, die stellenmäßig nicht im Stellenplan hinterlegt sind, sowie Arbeitsplätze, die für Personal (siehe Beantwortung der Anfrage der Grünen vom 15.04.2015 zu Frage 1 d) vorgehalten werden müssen. Wie viele Arbeitsplätze, getrennt nach Art und den jeweiligen Fachdiensten, werden dabei raumplanerisch berücksichtigt?

12. Handelt es sich bei der Anmietung des in Rede stehenden Mietobjektes (Variante 1), hinsichtlich der Bewertung, ob es sich um ein kreditähnliches Geschäft handelt, um einen Mietvertrag, der als ein typischer langfristiger Mietvertrag zu bezeichnen ist, und somit entsprechend des Urteils des BGH vom 4. Februar 2004 – XII ZR 301/01 um einen langfristigen Mietvertrag, der keinem kreditähnlichem Geschäft i.S. der GO NRW gleichzustellen ist?
13. Der Investor hat in der Sitzung des HaFA am 15.04.2015 geäußert, dass er, zur Klärung der Frage, ob es sich bei dem in Rede stehenden Projekt zwingend um ein ÖPP-Projekt handelt, einen Fachanwalt beauftragen wird. Wird der Investor der Verwaltung das Ergebnis mit Begründung zur Verfügung stellen? Falls diese Frage noch offen ist, bitten wir darum, dies mit dem Investor zu klären. Darüber hinaus regen wir an, dass die Verneinung von RPA, Rechtsamt und Vergabestelle auf die Frage, ob es sich bei dem in Rede stehenden Projekt um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt, durch eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht bestätigt wird. Dies erscheint – vor dem Hintergrund der kritischen Zeitschiene – sinnvoll, da der Mietvertrag, falls es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt, gemäß §86 Abs. 4 (1) GO NRW der Aufsichtsbehörde einen Monat vor Abschluss angezeigt werden müsste.
14. Ist seitens der Verwaltung vorgesehen, bei der Verhandlung über den Mietvertrag die Möglichkeit von Untervermietungen zu implementieren?
15. Kann der energetische Vorteil des in Rede stehenden Projekts für die Verwaltung in irgendeiner Form quantifiziert werden (z. B. in Einsparung Tonnen CO₂) und wenn ja, wie hoch ist er ungefähr pro Jahr?
16. Gibt es im Zentrum derzeit andere freie Bau- oder Büroflächen, auf/in denen ein Zusammenführen der aus dem Rathaus ausgegliederten Arbeitsplätze sowie ein Vorhalten von in den nächsten zehn Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendigem Raum für weitere Arbeitsplätzen in einer sinnvollen Entfernung zum Rathaus realisierbar ist? Falls ja, welche Flächen sind das?

Wir bitten, die Fragen auch schriftlich zu beantworten.

Axel Grzeszkowiak

Georg Schell